

## Gewalt als Bedingungsgefüge. Zur Verschränkung von Struktur, Wissen und Erfahrung

Trotz ihrer Allgegenwärtigkeit wird Gewalt in der kultur-, sozial- und politikwissenschaftlichen Theorietradition häufig als ‚das Andere‘ westlicher Gesellschaften gefasst (Koloma Beck/Schlichte 2014; Müller-Salo 2023). Dadurch festigt sich ein Mythos der Gewaltfreiheit und Gewaltlosigkeit als Norm und „Normalerwartung in der Alltagsinteraktion“ (Koloma Beck/Schlichte 2014:17). Demgegenüber geht der Beitrag davon aus, dass Gewalt als gesellschaftliche und politische Struktur zu begreifen ist: als Bedingungsgefüge eines spezifischen Gesellschaftszusammenhangs (Marx 1976 [1867]), der vergeschlechtlicht ist (Dalla Costa/James 1972; Federici 2012) und die Reproduktion von Heterosexualität (Wittig 1992; Hennessy 2018 [2000]; Chitty 2020) und cis-Heteronormativität (Butler 1991; Velocci 2024) organisiert. Dieses Bedingungsgefüge zeigt sich als Konglomerat gewaltvoll strukturierter Dimensionen (Ludwig/Volgger 2025): als Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit (Ludwig 2023; Nüthen 2024), als Verfügbarkeitsordnung reproduktiver Körper (Federici 2012; Redecker 2020), als Hierarchisierung sozialer Beziehungen (Bhattacharyya 2018; Davis 2019 [1981]), als hierarchische Zweigeschlechterordnung (Butler 1991; Wittig 1992) sowie als Abwertung vergeschlechtlichter Arbeit (Kuster/Lorenz 2007; Vogel 2013 [1983]). In ihrer Verzahnung bilden diese Dimensionen eine Gesamtstruktur, die Gewalt re\_produziert (Ludwig/Volgger 2025).

Dieses Bedingungsgefüge strukturiert zugleich, welches Wissen über Gewalt entstehen kann. Prozesse des Schweigens erzeugen „epistemic obstacles“ (Bargu 2024) und „epistemic friction“ (Medina 2013), während institutionelle Deutungsrahmen als Wahrheitsregime (Foucault 1972) festlegen, „what may be spoken of“ und „what can be true“ (Alcoff 2018). Feministische Theoretiker\*innen haben die darin liegende „epistemic injustice“ (Fricker 2009) herausgearbeitet, durch die bestimmte Subjekte systematisch als Wissenssubjekte delegitimiert werden (Campbell 2003; Brunner 2020). Gewalt wird damit als strukturelles Bedingungsgefüge greifbar, das auch die Bedingungen ihres ‚Wissbarwerdens‘ organisiert. Dieses Argument Rolle ich aus anhand von Material zu sexualisierter Gewalt. Daran lässt sich zeigen, dass sich die Bedingungen des ‚Wissbarwerdens‘ von Gewalt auf zwei Ebenen niederschlagen: auf der Ebene von Macht/Wissen und Institutionen sowie auf der Ebene von Subjektivität und subjektiver Erfahrung. Während Wahrheitsregime festlegen, welche Gewalt als sagbar und glaubwürdig gilt, erschweren Bedingungen epistemischer Ungerechtigkeit zugleich, dass Gewalterfahrungen kohärent artikuliert und anerkannt werden. Ausdrucksformen sexualisierter Gewalterfahrungen sind daher nicht notwendig verbal zu begreifen (Brown 2005), sondern können auch als verkörpertes Schweigen erscheinen, das seinerseits Wissen produziert. Diese „corporeal agency“ (Bargu 2024) schlage ich vor, als Modus des Wahrsprechens ernst zu nehmen. Der Beitrag schließt damit, zu zeigen, dass politische Theorie der Gewalt Macht/Herrschaft und Erfahrung zusammendenken muss, um Gewalt zu verstehen, ohne in falsche Universalismen zu fallen.